TAXORDNUNG ALTERSHEIM FORSTEGG 2020

Der Taxordnung liegt das BESA - System (Bewohner/innen-Einstufungs- und Abrechnungs-System) zu Grunde. Die Anwendung eines genehmigten Einstufungssystems ist gemäss Vertrag zwischen Curaviva St. Gallen (Heimverband) und santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer - für die Abrechnung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) verbindlich.

Aufenthaltstaxen

Pension und Betreuung	**CHF pro Tag**
Einbettzimmer mit Balkon oder Sitzplatz, Dusche und WC	**110.00**
Betreuungskosten	**25.00**

Pensionstaxe
- Unterkunft im Einer-Zimmer
- Vollpension (inkl. Getränke im Speisesaal)
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Reinigung des Zimmers
- Besorgung der Wäsche (Betriebs- und Privatwäsche)
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen
- Telefon-, Radio- und Fernsehanschluss (exkl. Anschluss- und Konzessionsgebühren)
- Teilnahme an allen Anlässen und Veranstaltungen des Heimes.

Betreuungskosten
- Teilnahme am Aktivierungs- und Beschäftigungsprogramm
- Teilnahme an Ausflügen mit dem Heimbus
- Besorgungen, Begleitungen und Fahrkosten in der Region
- Unterhalt der Hilfsmittel, Evaluation von Hilfsmitteln
- Unterhalt der medizinisch-technischen Geräte
- Teekochen
- Beratungs- und Informationsgespräche
- Blumen pflegen
- Kästen und Kleider kontrollieren und aufräumen
- Begleitung bei Spaziergängen
- Telefonunterstützung
- Briefe vorlesen

Pflegetaxen

Die Erfassung des Pflegezuschlages erfolgt gemäss BESA - System (Bewohner/innen-Einstufungs- und Abrechnungs-System). Die Einstufung wird in den ersten 14 Tagen nach Heimeintritt vorgenommen. Mindestens halbjährlich wird sie überprüft.

PFLEGEKOSTEN IN CHF PRO TAG					
Pflegebedarf pro Pflegestufe in Pflegeminuten nach KLV		**Höchstansätze Pflegekosten inklusive Höchstansätze MiGel Kosten[1]** unverändert	OKP Beitrag an Pflegekosten nach KLV in Franken je Tag[2] neu ab 01.01.20	Max. Selbstbehalt Pflegekosten Bewohnende in Franken je Tag[3] neu ab 01.01.20	Max. Anteil Restfinanzierung politische Gemeinde in Franken je Tag neu ab 01.01.20
1	bis 20	**14.00**	9.60	4.40	0.00
2	21 - 40	**39.00**	19.20	19.80	0.00
3	41 - 60	**64.00**	28.80	23.00	12.20
4	61 - 80	**89.50**	38.40	23.00	28.10
5	81 - 100	**114.50**	48.00	23.00	43.50
6	101 - 120	**139.50**	57.60	23.00	58.90
7	121 - 140	**165.50**	67.20	23.00	75.30
8	141 - 160	**190.50**	76.80	23.00	90.70
9	161 - 180	**215.50**	86.40	23.00	106.10
10	181 - 200	**240.50**	96.00	23.00	121.50
11	201 - 220	**265.50**	105.60	23.00	136.90
12	über 220	**290.50**	115.20	23.00	152.30

[1]Diese beinhalten auch die Höchstansätze der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL-Kosten) von CHF 1.00 von Pflegestufe 1 bis 3, CHF 1.50 von Pflegestufe 4 bis 6 und CHF 2.50 von Pflegestufe 7 bis 12.

[2]Basierend auf den Anpassungen der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 4. Juli 2019: Anpassung der OKP-Beiträge um 6.7% für stationäre Leistungen

[3] Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen 20% Selbstbeteiligung (KVG Art.25a Abs.5) erhöht sich somit der Beitrag von Fr. 21.60 auf Fr. 23.00. Dies ist von der Regierung abgesegnet.

Wegen einer **vorübergehenden Verschlechterung** (bis zu 14 Tage) des Gesundheitszustandes (z.B. wegen einer Grippe) erfolgt keine Neueinstufung. Bei **bleibenden Veränderungen** wird **sofort eine Neueinstufung** vorgenommen. Die Einstufung wird von der Pflegedienstleitung vorgenommen und vom Arzt bestätigt. Beschwerde gegen die Einstufung kann innert 14 Tagen schriftlich bei der Heimleitung erhoben werden.

Persönliche Ausgaben
Diese Kosten sind in den Aufenthalts- und Pflegetaxen nicht inbegriffen. Sie werden nach Aufwand, bzw. Verbrauch separat verrechnet.

- Telefon-/Fernsehgebühr (im eigenen Zimmer)
- Porti für private Post
- Reparatur, Ersatz und Ergänzungen der privaten Wäsche
- Chemische Reinigung der privaten Kleider
- Besorgungen, Begleitungen und Fahrkosten ausserhalb der Region
- Coiffeur, Manicure, Pedicure
- Sonderwünsche bei Verpflegung und Getränken (ohne Diät)
- Konsumationen im Forstegg - Stübli (Caféteria)
- Montage und Demontage sowie Reparatur eigener Apparate
- Selbstverschuldete Sachbeschädigungen
- Übrige Extraleistungen

Reservation, Abwesenheit
Wird ein Bett länger als 5 Tage reserviert, ist ab dem 6. Tag bis zum Eintritt die Heimtaxe (ohne Pflegezuschlag) zu bezahlen.
Bei privater Abwesenheit oder Spitalaufenthalt wird ab dem 4. Tag für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr eine Preisreduktion von CHF 15.00 gewährt. Die Pflegetaxe entfällt. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

Ergänzungsleistung / Hilflosenentschädigung / Pflegefinanzierung
Die Geltendmachung einer Ergänzungsleistung, Hilflosenentschädigung oder Pflegefinanzierung ist Sache des Bewohners oder seiner Angehörigen. Sie dient der Taxentlastung und wird vom Heim nicht eingefordert.

Ein- / Austritt, Kündigung, Todesfall
Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Heim- und Pflegetaxe verrechnet.

Der Austritt aus dem Altersheim ist jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
Beim Eintritt ins Altersheim wird eine Pauschale von CHF 200.00 als Unkostenbeitrag für besondere Umtriebe (Namensschilder für Wäsche beschaffen und anbringen, Installation Telefon etc.) erhoben.
Bei jedem Austritt (auch nach einem Ferienaufenthalt) aus dem Heim wird eine Pauschale von CHF 200.00 als Unkostenbeitrag für die besonderen Umtriebe und Reinigung verrechnet. Für Massnahmen im Todesfall wird eine Pauschale von CHF 100.00 erhoben.
Die Pensionstaxe ist bis zur definitiven Räumung des Zimmers, längstens aber während 30 Tagen weiter zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist wird das Zimmer durch das Heimpersonal geräumt. Die anfallenden Zusatzkosten werden weiter verrechnet.

Zahlungsmodus
Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat erstellt und sind innert 30 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben. Allfällige Inkassospesen werden weiter verrechnet.

Schlussbestimmungen
Auf schriftliches Gesuch kann der Gemeinderat bei aussergewöhnlichen Gründen im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten eines Heimbewohners ändern. Die Kosten für allfällige weitere Dienstleistungen werden von der Heimleitung festgelegt.

Die vorliegende Taxordnung tritt ab 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 14. Oktober 2019

Der Gemeindepräsident

Peter Kindler

GEMEINDERAT SENNWALD

Die Ratsschreiberin

Petra Graf